

Satzung

beschlossen am 26.05.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover
3. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene (§52, 10 AO)
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, für politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz sowie für andere Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, die des Schutzes und Beistandes bedürfen; Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die das Verständnis für diese Personengruppen wecken und ihr Los erleichtern helfen
 - b) die Koordination und Organisation von Aktivitäten in der Arbeit mit Flüchtlingen in Niedersachsen. Dazu gehört die Durchführung von Projekten sowie die Unterstützung von Selbsthilfegruppen von Flüchtlingen, von Initiativgruppen in diesem Bereich, von vor Ort tätigen Einzelpersonen und von Menschenrechtsgruppen und Verbänden, soweit sie sich mit den Problemen von Flüchtlingen befassen. Die Arbeit dieser und ähnlicher Initiativen soll in ihrer Eigenständigkeit gefördert werden.
 - c) die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, über Menschenrechts- und Flüchtlingsthemen zu informieren.

§ 3 Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Der Verein erfüllt seine steuerbegünstigten Satzungszwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einer solchen Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprechen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt zum Kalenderhalbjahresende erklären.
4. Ein Mitglied kann insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden, bzw. wenn das Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht mehr in Einklang zu bringen ist.
Dem Mitglied ist durch den Vorstand unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Vorwürfe kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung durch den Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.
6. Die Mitgliedschaft kann durch förmlichen Beschluss des Vorstands enden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung seine Beitragspflicht nicht erfüllt und insgesamt zwei Jahresbeiträge schuldig ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie nimmt den Bericht des Vorstands und der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlassung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und Satzungsänderungen.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
4. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit diese nicht Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Auf Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt, sei es als natürliche Person oder als beauftragte_r Vertreter_in einer juristischen Person.

§ 7 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer_in und dem/der Kassierer_in. Die Mitgliederversammlung kann noch bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder (ohne bestimmte Funktion) hinzuwählen. Die Vorstandsmitglieder sind nach innen gleichberechtigt. Wählbar ist jedes Mitglied, davon ausgenommen sind hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Kommt bei der Wahl kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor. Durch die Entlastung des Vorstands erklärt sich die Mitgliederversammlung mit der Tätigkeit des Vorstands einverstanden. Die Entlastung ist zu beantragen und erfolgt durch einfache Mehrheit.
4. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Vorsitzende_r, Schriftführer_in und Kassierer_in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und zwar in der Weise, dass je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
7. Bleibt ein Vorstandsposten vakant oder tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zu-

rück, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode gewählt.

8. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus oder ist dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so ist ein anderes Vorstandsmitglied, das dieser mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt, in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen. Ist auf diesem Weg eine Neubestellung nicht möglich, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine_n Geschäftsführer_in und weitere Mitarbeiter_innen einstellen. Der / die Geschäftsführer_in kann als besondere_r Vertreter_in nach § 30 BGB bestellt werden. Er / sie nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 8 Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

1. Über jede Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Alle Protokolle sind rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu verschicken.
2. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle sind von der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bzw. der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beiliegen.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer einzig zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an PRO ASYL, Postfach 16 06 24, 60069 Frankfurt/M, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.